



An den Grossen Rat

13.5150.02

WSU/P135150
Basel, 8. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2013

Interpellation Nr. 22 von Nora Bertschi betreffend Beratung für Asylsuchende im Kanton Basel-Stadt

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. April 2013)

„Asylsuchende finden sich in einer prekären Lebenssituation und sind grosser psychischer und sozialer Belastung ausgesetzt. Das Asylverfahren erscheint komplex und gerade für Menschen, die unsere Landessprache nicht beherrschen, kaum durchschaubar. Umso notwendiger erscheint daher eine angemessene Beratung durch Fachpersonen. Derzeit wird diese Aufgabe durch die Beratungsstelle für Asylsuchende (BAS) wahrgenommen. Diese berät derzeit knapp 4'000 Personen jährlich und ist aufgrund fehlender Ressourcen konstant überlastet. Die Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt reicht nicht aus.

Gemäss der schweizerischen Bundesverfassung haben aber alle Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 29 Abs. 3 BV). Eine umfassende Beratungspflicht durch Fachpersonen wird auch durch das Sozialhilfegesetz Basel-Stadt vorgeschrieben (§ 7 Abs. 5 Sozialhilfegesetz Basel-Stadt). Eine konkrete Bestimmung zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrages in Bezug auf die Beratung von Asylsuchenden fehlt dem Kanton Basel-Stadt.

Ich bitte den Regierungsrat dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Beratungsleistungen und in welchem Umfang müssen Asylsuchenden im Kanton Basel-Stadt zustehen?
2. Erfüllt der Kanton Basel-Stadt den bundesrechtlichen Auftrag in Bezug auf die Beratung von Asylsuchenden?
3. Wie gewährleistet der Kanton die anwaltschaftliche Vertretung, die allgemeine Chancen- und Vorgehensberatung sowie die Unterstützung bei allgemeinen Rechtsfragen für Asylsuchende, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen wurden?
4. Ist die Regierung bereit, ein Verteidigerpikett bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht analog dem Strafverteidigungspikett (Anwalt der ersten Stunde plus Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht) für Asylsuchende zu finanzieren, damit allen Asylsuchenden zumindest eine anwaltliche Vertretung bei drohender Haft und Ausweisung garantiert ist?
5. Welche finanzielle Unterstützung leistet der Kanton Basel-Stadt derzeit an Organisationen, die für die Beratung von Asylsuchenden zuständig sind?
6. Wie und mit welchen Kriterien überprüft der Kanton Basel-Stadt die Qualität der Beratung für Asylsuchende?
7. Sind die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags in Bezug auf die Beratung von Asylsuchenden ausreichend?

Nora Bertschi“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Für die Unterbringung, Betreuung und Sozialberatung von Asylsuchenden im Kanton Basel-Stadt ist die Sozialhilfe zuständig. Sämtliche Personen aus dem Asylbereich, welche dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen werden, werden nach Eintreffen im Kanton und nach der Registrierung beim Migrationsamt an ein Erstaufnahmezentrum der Sozialhilfe weitergewiesen. Die fallführenden Mitarbeitenden der Abteilung Migration der Sozialhilfe sind ab Zuweisung für die Beratung zuständig. Für spezifische Belange wie zum Beispiel medizinische Probleme, Unterstützung in Krisensituationen oder Integrationsfragen werden entsprechende Fachstellen beigezogen. Dies gilt auch für den Bereich der Rechtsberatung. Bei Fragen zu ihrem Asylverfahren, zu Rechtsmitteln bei Vorliegen eines Entscheids oder zu anderen Rechtsfragen werden Asylsuchende an die Beratungsstelle für Asylsuchende der Region Basel (BAS) verwiesen.

Die Möglichkeit einer unentgeltlichen Rechtsberatung für Asylsuchende erachtet der Regierungsrat als elementar. Entsprechend wird die BAS seit Jahren regelmässig mit kantonalen Subventionen unterstützt. Weiter wurden für die Jahre 2012 und 2013 Zusatzbeiträge genehmigt, da die BAS aufgrund ausgefallener Unterstützungsbeiträge privater Organisationen im jeweiligen Vorjahr nicht kostendeckend arbeiten konnte.

2. Die Fragen und Antworten im Einzelnen

Frage 1: Welche Beratungsleistungen und in welchem Umfang müssen Asylsuchenden im Kanton Basel-Stadt zustehen?

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistand, wie er in Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung festgehalten wird, steht grundsätzlich jeder Person zu. Er gilt selbstverständlich auch im kantonalen Rechtskontext. Eine zusätzliche und spezifische Regelung für Asylsuchende, die dem Kanton zugewiesen sind, ist nicht notwendig.

Der Anspruch auf Sozialberatung im Sinne von Art. 7 Abs. 5 des kantonalen Sozialhilfegesetzes wird, wie in den einleitenden Bemerkungen geschildert, über die Leistungen der Sozialhilfe gewährleistet. Weiter haben Asylsuchende die Möglichkeit, die Dienste der Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen, falls die Perspektive einer Rückkehr ins Herkunftsland vertieft werden will. Dieser Beratungsauftrag ist in Art. 66 des Asylgesetzes festgehalten und wird von der kantonalen Rückkehrberatungsstelle wahrgenommen. Der Umfang der jeweiligen Beratungen ist abhängig vom Bedarf im Einzelfall.

Frage 2: Erfüllt der Kanton Basel-Stadt den bundesrechtlichen Auftrag in Bezug auf die Beratung von Asylsuchenden?

Ja.

Frage 3: Wie gewährleistet der Kanton die anwaltschaftliche Vertretung, die allgemeine Chancen- und Vorgehensberatung sowie die Unterstützung bei allgemeinen Rechtsfragen für Asylsuchende, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen wurden?

Für die Aufgaben der Rechtsberatung und der anwaltschaftlichen Vertretung können sich Asylsuchende aus Basel-Stadt an die Beratungsstelle für Asylsuchende der Region Basel (BAS) wenden. Die Mitarbeitenden der BAS sind spezialisiert auf rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren und entsprechende Beratung.

Die BAS berät verschiedene Zielgruppen: In den Containern des Projekts Espace an der Freiburgerstrasse werden Asylsuchende aus dem direkt daneben liegenden Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes (EVZ) beraten. Im Ausschaffungsgefängnis fungiert die BAS als Kontaktstelle für Betroffene von Zwangsmassnahmen und ist zweimal pro Woche während drei Stunden vor Ort. In den BAS-Büros auf der Lyss wiederum finden die Beratungen von Asylsuchenden aus der Region statt, wobei es sich bei rund 50 Prozent der Beratenen um Asylsuchende handelt, welche dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind. Der Kanton Basel-Stadt subventioniert die Leistungen der BAS für diese Gruppe im Bereich Rechtsberatung (Chancen- und Vorgehensberatung eingeschlossen) in angemessenem Umfang.

Frage 4: Ist die Regierung bereit, ein Verteidigerpikett bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht analog dem Strafverteidigungspikett (Anwalt der ersten Stunde plus Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht) für Asylsuchende zu finanzieren, damit allen Asylsuchenden zumindest eine anwaltliche Vertretung bei drohender Haft und Ausweisung garantiert ist?

Diese Möglichkeit besteht bereits. An Personen in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft wird systematisch ein Merkblatt abgegeben, in welchen auf das Strafverteidigungspikett Bezug genommen wird:

"... Wenn Sie sich von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten lassen wollen, können Sie sich unter anderem auch telefonisch beim Pikett Strafverteidigung, Spalenberg 20, Postfach 1460, 4001 Basel, melden (Tel. 061 272 02 02).

Die kostenlose Verbeiständigung wird auf Antrag hin bewilligt, wenn Sie über keine finanziellen Mittel verfügen:

- a) *für jedes Verfahren (auch Genehmigungsverfahren), sofern die sich im Verfahren stellenden Fragen nicht leicht zu beantworten sind,*
- b) *für das Verfahren betreffend Verlängerung der Haft,*
- c) *für das Verfahren betreffend Gesuch um Haftentlassung. ..."*

Das Merkblatt liegt in mehreren Sprachen vor.

Personen in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft haben, wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, zusätzlich die Möglichkeit, sich an die BAS zu wenden, welche regelmäßig vor Ort präsent ist.

Frage 5: Welche finanzielle Unterstützung leistet der Kanton Basel-Stadt derzeit an Organisationen, die für die Beratung von Asylsuchenden zuständig sind?

Die BAS wird vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) jährlich mit 30'000 Franken subventioniert. Die Subventionsvereinbarungen mit der BAS werden in der Regel für vier Jahre festgelegt. Aufgrund des Rückgangs von Unterstützungs geldern privater Organisationen wurden für die Jahre 2012 und 2013 Zusatzbeiträge von je 20'000 Franken genehmigt. Aktuell ist die BAS gebeten, dem für das Subventionsverhältnis zuständigen WSU eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen, damit bei Verlängerung des Subventionsvertrags für die Jahre 2015-2018 der finanziellen Situation der Beratungsstelle angemessen Rechnung getragen werden kann.

Weiter unterstützt das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) die Kontaktstelle der BAS für Zwangsmassnahmenbetroffene mit jährlich 50'000 Franken.

Die Beratungsleistungen für Asylsuchende, welche von der Sozialhilfe erbracht werden, sind selbstredend kantonal finanziert.

Frage 6: Wie und mit welchen Kriterien überprüft der Kanton Basel-Stadt die Qualität der Beratung für Asylsuchende?

Das Controlling der Rechtsberatung findet im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen WSU und BAS statt. Die beraterische und juristische Qualität im einzelnen Fall sind nicht Teil der Überprüfung.

Die Qualität der Sozialberatungen wird über die Führungsstrukturen der Sozialhilfe sichergestellt. Team- und Abteilungsleitungen überprüfen regelmässig Dossier-Stichproben auch auf beraterische Qualität hin.

Frage 7: Sind die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags in Bezug auf die Beratung von Asylsuchenden ausreichend?

Ja.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin